



ABMELDEVERFAHREN BEI KRANKHEIT IN DER OBERSTUFE

1. *»Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer allgemein bildenden Schule durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich***, spätestens am zweiten Fehltag, zu benachrichtigen.«* (vgl. Abs 1 RdErl. des MK vom 24. 4. 2002 - 34.3-83107)
2. Bei für den ersten Krankheitstag angekündigten Leistungserhebungen oder Referaten sind auch die entsprechenden Fachlehrer durch die Schüler/innen **vorab** zu informieren. (vgl. § 17 Abs. 1 OberStV)
3. Krankheitsbedingte Abmeldungen während des Schultags sind durch die Schüler/innen **persönlich im Sekretariat** vorzunehmen. Auch in diesem Fall gilt § 17 Abs 1 OberStV: Bei angekündigten Leistungserhebungen oder Referaten sind die entsprechenden Fachlehrer **vorab** zu informieren.
4. **Innerhalb von drei Tagen** nach Rückkehr in den Unterricht (vgl. Abs 2 RdErl. des MK vom 24. 4. 2002 - 34.3-83107) muss das Entschuldigungsschreiben (siehe [Formulare](#)), bei Volljährigkeit auch ein Attest (vgl. § 17 Abs. 1 OberStV), **ausgefüllt und unterschrieben** den Tutoren überreicht werden. Eine Online-Quittierung der zeitnah analogen Abgabe über die entsprechenden Datenbanken in den Moodle-Jahrgangskursen 11 oder 12 wird empfohlen. Sie ermöglicht dem Tutor die Annahme der Entschuldigung auch dann, wenn die analoge Annahme vor Ort nicht zeitnah möglich ist. **Sie ersetzt nicht die analoge Abgabe!**
5. Die Tutoren ändern den Status im digitalen Klassenbuch **innerhalb von drei Tagen** auf »entschuldigt«, wodurch alle Fachlehrer zeitnah über den Eingang der Entschuldigung informiert werden. **Geht die Entschuldigung nicht innerhalb der unter 4. benannten Rücklaufzeit bei den Tutoren ein, wird der Status auf »unentschuldigt« gesetzt.**
6. Um Missverständnisse im Falle unentschuldigtem Fehlen bei Leistungserhebungen und der damit verbundenen legitimen Vergabe von 00 Punkten (vgl. § 17 Abs. 2 OberStV) zu vermeiden, sind alle Schüler/innen angehalten, die oben genannten **Abmelde- und Rücklaufzeiten unbedingt einzuhalten**. Fachlehrer können die entsprechenden Bewertungen zunächst unter Vorbehalt vornehmen, müssen für eine verbindliche Bewertung aber die Rücklaufzeiten der Entschuldigungsschreiben abwarten oder ggf. direkt bei den Tutoren nachzufragen.

***in der Regel am ersten Fehltag bis 09:00 Uhr**

Salzwedel, 10.11.2023

S. Klopp